Große Kreisstadt Zittau
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Zittau · Postfach 1458 · 02754 Zittau

Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Innere Weberstraße 34
02763 Zittau

Große Kreisstadt Zittau
Der Oberbürgermeister

Rathaus
Markt 1
02763 Zittau

Tel.: +49 (0) 3583 752 101
Fax: +49 (0) 3583 752 193
Mail: stadt@zittau.de
Web: www.zittau.de

25.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Kreisstadt Zittau beauftragt die Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, das Projektmanagement und das City-Management im Vorhaben „Gesundes Stadtklima" durchzuführen und damit das Vorhaben, gefördert durch das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)", umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ergeht ein entsprechender Zuwendungsbescheid zur Umsetzung der Projekt- und City-Managementleistungen. Der Zuwendungsbescheid wird als **Ergänzungsvereinbarung Nr. 5 dem Rahmenvertrag vom 30.10.2020** beigefügt.

Zuwendungsbescheid

1. Gewährung der Zuwendung

1.1 Auf der Grundlage der Bewilligung des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raum-forschung (BBSR) vom 21.12.2022 gewährt die **Große Kreisstadt Zittau als Erstempfänger** der **Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (ZSG) als Letztempfänger** eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu einer Höhe von

max. **475.000,00 EUR**

als Vollfinanzierung der entstehenden Gesamtkosten, bestehend aus der gewährten Zuwendung des Bundes (Anteilsfinanzierung) – max. 427.500,00 EUR und den zugehörigen Eigenanteilen des Erstempfängers – max. 47.500,00 EUR gewährt.

Die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben sind nach dem als Anlage beigefügten Zuwendungsbescheid nebst Anlagen beigefügten

Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 30.11.2022 definiert.

1.2 Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung kassenmäßig wie folgt benötigt wird:
im Haushaltsjahr 2023: 214.500,00 EUR
im Haushaltsjahr 2024: 56.500,00 EUR
im Haushaltsjahr 2025: 204.000,00 EUR
Sollte sich der Kassenbedarf zeitlich verschieben, so hat das der Letztempfänger dem Erstempfänger unverzüglich mitzuteilen. Aus der Mitteilung kann kein Rechtsanspruch auf Änderung abgeleitet werden.

1.3 Verbindlicher Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides ist der Zuwendungsbescheid des BBSR vom 21.12.2022 inkl. aller Anlagen, u. a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

2. Zweckbestimmung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und entsprechend dem Antrag vom 30.11.2022 für die Durchführung des Vorhabens „Gesundes Stadtklima" zu verwenden.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum bzw. Beauftragungszeitraum werden vom 01.01.2023 – 31.08.2025 festgesetzt.

Das Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen und abzuschließen. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

4. Auszahlung der Zuwendung

Die Mittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen bis zur max. Zuwendungshöhe des Haushaltjahres angefordert werden.

Die Schlussauszahlung (mind. 5% der Zuwendung) erfolgt nach Projektende (Fertigstellung der Maßnahmen, Vorliegen des Verwendungsnachweises).

Nicht zweckgemäß verwendete Mittel gemäß Zuwendungsbescheid vom 21.12.2022 und Prüfergebnis der Verwendungsnachweisprüfung können ganz oder teilweise durch die Große Kreisstadt Zittau zurückgefordert werden. Für die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gilt Nr. 8 der ANBest-Gk.

5. Verwendungsnachweisführung

Die Verwendungsnachweise sind von der ZSG rechtsverbindlich und rechtzeitig beim Erstempfänger einzureichen. Die Große Kreisstadt Zittau ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort beim

. . .

Letztempfänger oder dem Ort der Umsetzung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die ZSG hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Erstempfängers besteht auch für das BBSR (einschließlich für einen von ihr Beauftragten). Der Erstempfänger hat weiterhin das Recht, Verwendungs- und Zwischennachweise des Letztempfängers auf Anforderung des BBSR weiterzuleiten.

6. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 21.12.2022 (Nr. 4) sind von der ZSG entsprechend einzuhalten.

Werden die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sperre der Maßnahmen
1.2.4 Projektmanagement für die energetische Cluster-Gebäudebestandsbewertung und
1.7.4 Projektmanagement zum städtebaulichen Ideenwettbewerb
erfüllt und der Erstempfänger erhält die Zustimmung zur Umsetzung dieser Maßnahmen, kann der Letztempfänger diese entsprechend der Bedingungen der Freigabe durch das BBSR umsetzen. Die Große Kreisstadt Zittau wirkt durch zeitnahe Informationsweitergabe an der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahmen durch die ZSG mit.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Zittau (Markt 1, 02763 Zittau) einzulegen.

Freundliche Grüße

Thomas Zenker
Oberbürgermeister